
Rechtlich festgelegte Aufgabenfelder des Wissenschaftsrates |¹

ABTEILUNG TERTIÄRE BILDUNG

Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes (Forschungsförderung) über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (2005)

ABTEILUNG FORSCHUNG

Ausführungsvereinbarungen

Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) vom 27.10.2008

§ 5, Abs. 3: „Die Union berichtet jährlich anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (§ 4 Abs. 3) über die Durchführung des Programms. In regelmäßigen Abständen nimmt der Wissenschaftsrat zu den Berichten der Union Stellung.“

Satzungsgemäße Mitgliedschaften in Gremien

HGF-Senat: Turnusmäßig jeweils für ein Jahr im Wechsel mit anderen Allianzmitgliedern stimmberechtigt, sonst als Gast.

WGL-Senatsausschuss Wettbewerb: ein Vertreter der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats nimmt ohne Stimmrecht teil.

(Gaststatus in weiteren Senaten und Ausschüssen ist nicht satzungsmäßig fixiert)

¹ Die folgende Auflistung umfasst über das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates (5. September 1957) hinausreichende Gesetze, Verordnungen etc. des Bundes und der Länder, in denen Zuständigkeiten des Wissenschaftsrats benannt sind.

ABTEILUNG EVALUATION

Institutionelle Evaluation außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (WGL)

Der Wissenschaftsrat gibt im Auftrag von Bund und Ländern auf der Grundlage von § 1, Abs. 3 der Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) Stellungnahmen zur Neuaufnahme von Einrichtungen in die Leibniz-Gemeinschaft bzw. zur Erweiterung bestehender Leibniz-Institute um „große strategische Sondertatbestände“ ab. Dem zugrunde liegt eine wissenschaftliche Evaluierung der aufzunehmenden Einrichtung bzw. der strategischen Erweiterungsmaßnahme, deren Ergebnisse in einem fachlichen Bewertungsbericht niedergelegt werden.

Die Stellungnahme des Wissenschaftsrates umfasst die wissenschaftliche Qualität der Einrichtung bzw. des Sondertatbestandes, die überregionale Bedeutung sowie die strukturelle Relevanz für das Wissenschaftssystem insgesamt. Sie bezieht die Position der Leibniz-Gemeinschaft ein. Über die fachliche Bewertung der einzelnen Einrichtungen/Sondertatbestände hinaus nimmt der Wissenschaftsrat entlang der drei genannten Dimensionen eine Einordnung der Förderungswürdigkeit der Anträge in folgende Kategorien vor:

- _ exzellent
- _ sehr gut
- _ gut
- _ nicht hinreichend.

Der Evaluationsausschuss bereitet aufgrund der einzelnen fachlichen Bewertungsberichte zu den Einrichtungen/Erweiterungsmaßnahmen und nach Anhörung von Bund und Ländern sowie der Leibniz-Gemeinschaft Förderempfehlungen entlang der vier Qualitätskategorien vor und leitet diese zur Beratung und Beschlussfassung an den Wissenschaftsrat weiter. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) entscheidet auf der Basis der Stellungnahme des WR abschließend über die Aufnahme eines Instituts in die Leibniz-Gemeinschaft.

Mitgliedschaft des WR im Ausschuss für Hochschulstatistik (Auszug Hochschulstatistikgesetz)*§ 7 Ausschuß für die Hochschulstatistik*

- (1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuss für die Hochschulstatistik gebildet.
- (2) Der Ausschuss berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Be-

dürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuss hat über seine Arbeit in der Regel alle vier Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. fünf Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen sechzehn Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,
3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,

4. einem Vertreter des Wissenschaftsrates,

5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befasst sind.

(4) Vertreter der für die Durchführung von Bundesstatistiken zuständigen Landesbehörden nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

ABTEILUNG HOCHSCHULINVESTITIONEN + AKKREDITIERUNG**Begutachtung von Forschungsbauten**

Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten- Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (AV-FuG) -vom 21 Mai 2007, BAnz S. 5863, geändert durch das Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007 zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (BAnz Nr. 195, S. 7787 vom 18. Oktober 2007 sowie ab 1. Januar 2013 geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 5. April 2012 (BAnz AT 03.07.2012 B3):

§ 3 Förderung von Forschungsbauten

(4) Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der GWK, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung aller Anmeldungen, ihre Bewertung einschließlich ihres finanziellen Umfangs nach § 9 Abs. 3 sowie eine Reihung der Projekte unter Beachtung des § 2 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 2. Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung. Bei als Forschungsbauten angemeldeten Großgeräten, deren Investitionskosten 5 000 000 Euro übersteigen, gibt der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und Voraussetzungen der Förderung ab. Zusätzlich sind alle Großgeräte in Forschungsbauten der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

§ 12 Weitere Regelungen

Die GWK beschließt das Nähere über das Verfahren der Förderung von Forschungsbauten. Dies gilt insbesondere für

1. programmatisch-strukturelle Linien und deren Konkretisierung unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Wissenschaftsrates; hierzu gehören insbesondere der Inhalt, der Umfang und die Dauer von Förderlinien, (...).

Fakultative Begutachtung von Vorhaben im Hochschulbau sowie Evaluationen von Hochschulen und Hochschuleinrichtungen

Beschluss der KMK vom 5.12.2005: „Im Bereich des Hochschulbaus und der Beteiligung des Bundes bei der Hochschulentwicklung wird der verbleibende Koordinierungsbedarf vom Wissenschaftsrat wahrgenommen, der damit eine wichtige Funktion zur Qualitätssicherung wahrnimmt. Die Länder werden sich darüber hinaus über ein fakul-

tatives Verfahren zur Begutachtung der Ländermittel für den Hochschulbau verständigen.“

Institutionelle Akkreditierung

Länderrechtliche Vorschriften zur Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat (Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen), Stand: Juli 2012

Land	Paragraf mit WR-Nennung	Zahl nichtstaatlicher Hochschulen	Darunter vom WR akkreditiert
Baden-Württemberg	§ 72 Abs. 2 LHG erleichtert die Ernennung von Professorinnen und Professoren, wenn die Hochschule durch den WR akkred. ist; Merkblatt zur staatlichen Anerkennung: Die Gleichwertigkeit mit einer staatl. Hochschule ist mittels institutioneller Akkreditierung durch den WR nachzuweisen.	25 (17p= private + 8k= kirchliche)	19 (14p + 5k)
Bayern	/	14 (6p + 8k)	2p
Berlin und Brandenburg	Gemeinsamer Kriterienkatalog für die Anerkennung privater Hochschulen: Auflage der befristeten staatlichen Anerkennung in Berlin: Inst. Akkreditierung durch den WR innerhalb des Befristungszeitraums	24 (22p + 2k) - Berlin 2 (1p + 1k) - Brandenburg	7p - Berlin 1k - Brandenburg
Bremen	/	3p	1p
Hamburg	/	11 (10p + 1k)	3p
Hessen	§ 91 Abs. 3 HSchulG HE: Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist eine Konzeptprüfung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung. (...) Nach einer Betriebsdauer von drei bis fünf Jahren ist die Einrichtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare Einrichtung institutionell zu akkreditieren.	15 (11p + 4k)	9 (6p + 3k)

Mecklenburg-Vorpommern	/	1p	0
Niedersachsen	/	7p	3p
Nordrhein-Westfalen	Leitfaden zur Gründung privater Universitäten und Fachhochschulen (§§ 72 ff. Hochschulgesetz – HG Jan 08: Inst. Akkreditierung durch WR vor Ablauf der befristeten staatl. Anerkennung	25 (17p + 8k)	10p
Rheinland-Pfalz	/	4 (1p + 3k)	0
Saarland	/	1p	1p
Sachsen	/	9 (6p + 3k)	3p
Sachsen-Anhalt	/	2k	0
Schleswig-Holstein	§ 76 LHG: Nur bei Inst. Akkreditierung durch den WR 10-jährige staatl. Anerkennung möglich, sonst nur 5 Jahre; § 79 Abs. 3 LHG: Hat das Ministerium berechtigte Zweifel darüber, dass eine unbefristet anerkannte nichtstaatl. Hochschule nicht mehr den wissenschaftl. Qualitätsanforderungen entspricht, kann es beim WR ein Verfahren zur Inst. Akkreditierung beantragen.	3p	1p
Thüringen	§ 101 LHG: Innerhalb von 5 Jahren nach der staatl. Anerkennung hat sich die Hochschule einem Akkreditierungsverfahren durch den WR zu unterziehen.	3p	1p

KMK-Beschluss zur staatlichen Anerkennung privater Hochschulen (16.09.2004)

NS 179. AK, 16.09.2004, Neuwied

9. *Staatliche Anerkennung privater Hochschulen;*
hier: Einheitliche Standards

Beratungsunterlage ist RS Nr. 357/2004 vom 30.08.2004.

Der Tagesordnungspunkt wird im Block verabschiedet.

Die 306. Kultusministerkonferenz am 03./04.06.2004 hat den Ausschuss für Hochschule und Forschung gebeten, die Praxis in den Ländern bei der staatlichen Anerkennung privater Hochschulen zu erheben und unter Berücksichtigung der Arbeiten des Wissenschaftsrats zu einheitlichen Standards für die staatliche Anerkennung privater Hochschulen ein Votum dazu abzugeben, ob ein Bedarf für die Erarbeitung qualitätssichernder Standards für die Anerkennung privater Hochschulen durch die Kultusministerkonferenz besteht.

Ohne Aussprache wird beschlossen:

1. Durch die Hochschulgesetzgebung und die bisherige Praxis ist eine grundsätzliche Einheitlichkeit in der Anerkennung privater Hochschulen durch die Länder erreicht worden. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt darüber hinaus die institutionelle Akkreditierung privater Hochschulen durch den Wissenschaftsrat möglichst vor Betriebsaufnahme, aber spätestens vor der endgültigen Anerkennung durch die Länder.
2. Vor diesem Hintergrund sieht die Kultusministerkonferenz von der Erarbeitung eigener Maßstäbe für die Anerkennung privater Hochschulen ab.

KMK-Beschluss zur staatlichen Anerkennung privater Hochschulen (16.09.2004)

NS 183, AK, 22.09.2005, Nürnberg

9. *Promotionsrecht für private Hochschulen;*

hier: Beschlussvorschlag für ein einheitlichen Vorgehen der Länder unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung im Hochschulbereich

Beratungsunterlage ist RS Nr. 351/2005 vom 08.09.2005

Abstimmungsmodus: Einstimmigkeit

Das 308. Plenum am 16.12.2004 hat auf Anregung des Präsidiums den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Weiterbildung beauftragt, einen Vorschlag für ein einheitliches Vorgehen der Länder bei der Frage des Promotionsrechts für private Hochschulen unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung zu erarbeiten.

Es wird beschlossen:

1. Die Kultusministerkonferenz stellt in Fortentwicklung ihres Beschlusses vom 16.09.2004 fest, dass die Verleihung des Promotionsrechts für neu zu gründende nicht staatliche Hochschulen künftig eine institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule voraussetzt.
2. Für bestehende private Hochschulen gilt entsprechendes bei der Verlängerung bzw. Erneuerung oder Entfristung der staatlichen Anerkennung.